

**Die Verwendung Kriegsbeschädigter im Kine-
gewerbe.**

Die heutige Wiener Zeitung veröffentlicht eine Ergänzungsverordnung des Ministers des Innern, betreffend die Veranstaltung öffentlicher Schaustellungen mittelst eines Kinetographen, in der in Abänderung des § 11 der Verordnung noch verfügt wird, daß, wenn es sich um **Kriegsbeschädigte** handelt, die einen von der gewerblichen Unterrichtsverwaltung eingerichteten oder ausdrücklich anerkannten Kurs zur Heranbildung von Kinetographen absolviert haben, anstatt des sonst nötigen Nachweises einer sechsmonatigen praktischen Verwendung, der einer wenigstens einmonatigen Verwendung beim Betriebe eines Projektionsapparats unter Aufsicht eines befugten Operateurs genügt.